



Satzung

der Stadt Meppen über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Stand: 01.01.2002

Inhaltsverzeichnis

		Seite	
§	1	Allgemeines	2
§	2	Kostentarif	2
§	3	Gebühren	2
§	4	Rechtsbehelfsgebühren	2
§	5	Gebührenbefreiungen	3
§	6	Auslagen	3
§	7	Kostenschuldner	4
§	8	Entstehung der Kostenschuld	4
§	9	Fälligkeit der Kostenschuld	4
§	10	Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes	4
§	11	Inkrafttreten	5
		Kostentarif	6

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Meppen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem ab 01.01.2002 gültigen Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 23 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß

die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Nieders. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Meppen vom 5. Mai 1977 außer Kraft.

Meppen, 17.07.1997

Jansen
Bürgermeister

Quatmann
Stadtdirektor

Aufgrund der Euroeinführung wurden die Beträge in der Satzung zum 01.01.2002 angepaßt.

**Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
(Stand 01.01.2002)**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	5,00
1.1.2	im Format DIN A 4	10,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	15,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,50
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) je angefangene Seite	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	
1.3.1.1.1	1 bis 10 Stück je Seite	0,30
1.3.1.1.2	10 bis 100 Stück je Seite	0,10
1.3.1.1.3	ab 100 Stück je Seite	0,20
1.3.1.2	bis zum Format DIN A 3	
1.3.1.2.1	1 bis 10 Stück je Seite	0,50
1.3.1.2.2	10 bis 100 Stück je Seite	0,30
1.3.1.2.3	ab 100 Stück je Seite	0,30
1.3.2	mit Farbkopiergeräten	0,80 bis 2,50
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	2,50

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EURO
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 15,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00
2.5	Erschließungsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen	2,50
	für jede weitere Ausfertigung	1,00
2.6	Erschließungsbescheinigung nach § 69 a NBauO	25,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 bis 10,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EURO
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,50
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	1,00
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00 bis 25,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde	10,00 bis 25,00
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 25.000,00 Euro des Bürgschaftsbetrages	25,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 25.000,00 Euro höchstens jedoch	10,00 50,00
9	Vermögensverwaltung	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EURO
9.1	Abgabe/Versagung von Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstigen Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter gegenüber in Abt. II des Grundbuchs eingetragenen Rechten sowie Belastungsgenehmigungen und Löschungsbewilligungen, Lösungsanträge zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.1.1	Nominalbetrag des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages in Höhe von bis zu 62.500,00 Euro	50,00
9.1.2	Nominalbetrag des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages in Höhe von bis zu 125.000,00 Euro	100,00
9.1.3	Nominalbetrag des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages in Höhe von bis zu 250.000,00 Euro	150,00
9.1.4	Nominalbetrag des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages in Höhe von mehr als 250.000,00 EURO	250,00
9.1.5	Bei Löschungsbewilligungen/Lösungsanträgen nach Fristablauf des Rechts (z. B. Bebauungsfrist)	25,00
9.2	Abgabe/Versagung von Löschungsbewilligungen, Lösungsanträgen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstigen Erklärungen für Rechte, die keine Grundpfandrechte Dritter sind	25,00
9.3	Abgabe von Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstigen Erklärungen für in Abteilung III des Grundbuchs eingetragene Rechte zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.3.1	Bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden oder zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages, je nachdem, welcher kleiner ist	10,00
	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
	höchstens jedoch	50,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
9.3.2	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 9.3.1 fallen Die Kostenstaffelung erfolgt wie unter 9.3.1	10,00 bis 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	10,00 bis 100,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 9.4: Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr 1 v.T. des Vertragswertes betragen; höchstens jedoch 100,00 Euro.	
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,50
12	Ersatzstücke für verlorene oder beschädigte Hundesteuermarken	2,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	2,50
14	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 25,00
14 a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1	0,2 qm	2,00
16.2	0,5 qm	2,50
16.3	1,0 qm	5,00
16.4	über 1,0 qm	7,50
17	Abgabe von Stadtplänen	4,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	10,00 bis 25,00
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 25,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	10,00 bis 25,00
19.3	Abstecken der Sockelhöhe	37,50
20	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt	
20.1	Entwässerungsgenehmigung für ein Einfamilienhaus	50,00
	ein Mehrfamilienhaus	55,00
	einen Gewerbe- und Industriebetrieb	60,00
20.2	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 25,00
20.3	Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang	15,00
20.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung	51,00 bis 150,00
20.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	50,00 bis 250,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
21	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	15,00
22	Archiv	
*) 22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 25,00
*) 22.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach Tarifnummern 22.1 erhoben werden.	0,50
*) 23	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter Hier findet die jeweils gültige Fassung der Anlage 11 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes Anwendung. Die Anlage ist beigelegt.	

***) Anmerkung zu lfd. Nrn. 22.1 und 22.2**

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.